



Der Katholische
Familienverband Österreichs

BMJ- B4.000/0017-I 1/2008
Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1010 Wien

z.H. Mag. Ulrich Pesendorfer
kzl.b@bmj.gv.at

Wien, am 18. Juni 2008

Stellungnahme zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 (FamRÄG 2008)

Der Katholische Familienverband dankt für die Einladung und nimmt zum Familienrechts-Änderungsgesetz 2008 wie folgt Stellung:

Der Katholische Familienverband begrüßt grundsätzlich die Intention des Gesetzesvorhabens, tatsächlich gelebte Familienformen wie Lebensgemeinschaften und Patchworkfamilien in die Rechtsordnung aufzunehmen, um Ungleichbehandlung zu beseitigen. Wir möchten aber darauf hinweisen, dass nahezu zwei Drittel der Kinder unter 18 Jahren mit Eltern aufwachsen, die in aufrechter Ehe leben (Statistik Austria, Mikrozensus 2007). Dass die österreichische Rechtsordnung nach wie vor primär vom klassischen Familienbild – verheiratete Eltern mit Kindern – ausgeht, erscheint uns gerechtfertigt.

Artikel I

1. Erweiterung der ehelichen Beistandspflicht bei der Obsorge für Stiefkinder - § 90 Abs. 3 ABGB

Der Gesetzesentwurf bringt eine Erweiterung der ehelichen Beistandspflichten auf die Obsorge (Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung) für die Kinder des Ehepartners. Dies ist als Beitrag zur Rechtssicherheit **zu begrüßen**, da eine Übertragung von elterlichen Aufgaben und Befugnissen nicht mehr als konkludent vereinbart angenommen werden muss. In der Praxis spielen Stiefeltern bei der Obsorge für die Kinder in neuen Partnerschaften eine bedeutende Rolle. Eine Regelung der Beistandspflicht erscheint daher wichtig. Allerdings ist die Formulierung: „in angemessener Weise“ bzw. „wenn es die Umstände erfordern“ derart vage, dass man etwa bei Rechtsgeschäften oder der Vertretung in Erziehungsangelegenheiten nicht weiß, ob die Vertretung durch den Ehegatten zu Recht bestand oder eben nicht und eine völlige Rechtsunsicherheit geradezu provoziert.

Das Recht bzw. die Pflicht, seinen obsorgeberechtigten Ehepartner bei der Ausübung der Obsorge zu vertreten, ergibt sich aus der Beistandspflicht und erscheint uns insofern unproblematisch, als dadurch die Rechte und Pflichten des anderen (obsorgeberechtigten) leiblichen Elternteils nicht geschmälert werden.



Der Katholische
Familienverband Österreichs

2. Beistandspflicht gegenüber dem Kind des Partners – Garantenstellung, § 137 Abs. 4 ABGB

Besonders zu begrüßen ist die Regelung, welche die Beistandspflicht sowohl des ehelichen als auch des nichtehelichen Stiefelternteils gegenüber dem Kind normiert. Diese Beistandspflicht ergibt sich aus dem familiären Verhältnis (Art. 8 MRK) zum leiblichen Elternteil und somit zum Kind.

Das Kindeswohl aktiv zu schützen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Rechtsordnung. Es ist richtig, diesen Schutz auch Kindern in Patchworkfamilien zukommen zu lassen, zumal die Beziehung zu den Kindern von einer Partnerschaft nicht zu trennen ist. Dadurch wird der Zusammenhalt in der Familie gefördert. Auch die strafrechtlich relevante Garantenstellung, d.h. die Pflicht zum Tätigwerden bei Gefahr ist wünschenswert, um ein „Wegschauen“ zu verhindern, wenn es „nur“ um das Kind des Partners geht.

Artikel II

Vorausvereinbarungen über die Aufteilung der ehelichen Wohnung für den Fall der Scheidung, §§ 82,87 u. 97 ABGB

Die Erweiterung der Privatautonomie durch die Möglichkeit einer Vorausvereinbarung über die Aufteilung der ehelichen Wohnung ist insofern zu begrüßen als dadurch ein mögliches Hindernis für die Eheschließung beseitigt wird. Es ist aber zu befürchten, dass das „opting in“, „opting out“ bzw. Beachtung nach Billigkeit nicht die erhoffte, aber benötigte Rechtssicherheit bringen werden. Die Ehwohnung ist doch oft existentiell viel wichtiger als Ersparnisse. Es wäre klarer, grundsätzlich Vorwegvereinbarungen generell auch bezüglich Gebrauchsvermögen (einschließlich Ehwohnung) zuzulassen, aber im Nachhinein eine richterliche Kontrolle bei grober Unbilligkeit vorzusehen.

Artikel III - Unterhaltsvorschuss

Die Neuregelungen im Rahmen des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG) werden fast ausschließlich befürwortet.

Vereinfachtes Verfahren bei Unterhaltsvorschuss, § 3 Z 2 UVG

Zu begrüßen ist, dass der Unterhaltsvorschuss bereits zu einem früheren Zeitpunkt ausbezahlt werden soll. Es genügt künftig, wenn der Unterhaltsschuldner den laufenden Unterhalt nicht zur Gänze leistet und das Gericht auf Grund eines vollstreckbaren Titels „taugliche“ Exekutionsmaßnahmen eingeleitet hat. Der Ausgang der Exekution muss nicht abgewartet werden.

Verlängerung der Gewährungsdauer von drei auf fünf Jahre, § 8 UVG

Wenn sich die Voraussetzungen nicht ändern, kann der Unterhaltsvorschuss für fünf Jahre gewährt werden, was im Sinne der Kontinuität zu begrüßen ist.

Höhe des Unterhaltsvorschusses - § 6 Abs 2

Wenn auch § 6 Abs 2 UVG für Kinder von 0 bis 6 Jahren eine Erhöhung von Unterhaltsvorschüssen vorsieht, so werden für Kinder zwischen 14 und 18 Jahren Verminderungen vorgesehen. Wenn die Erläuterungen davon sprechen, dass damit eine Angleichung an den sog. „Regelbedarf“ erfolgt, so ist dies nur für Unterhaltsberechtigte zwischen 0 und 6 Jahren richtig. Für Unterhaltsberechtigte zwischen 14 und 18 Jahren ergibt sich eine eindeutige Schlechterstellung und wird daher ausdrücklich abgelehnt!



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Artikel V

Eintrittsrecht eines Lebensgefährten in Mieterrechte, § 12 Abs. 1 MRG

Eine Mietwohnung kann unter bestimmten Voraussetzungen unter Lebenden an den Lebensgefährten weitergegeben werden. Die Erweiterung des Angehörigenbegriffes um die Lebensgefährten im Bereich des Mietrechts ist zu begrüßen.

Artikel VIII

Aussageverweigerungsrecht eines Zeugen im Bezug auf den Lebensgefährten, § 321 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ZPO

Hier wird die persönliche Nahebeziehung, die üblicherweise zwischen Lebensgefährten besteht, berücksichtigt. Die Möglichkeit der Aussageverweigerung wirkt Gewissenskonflikten entgegen und dient somit auch der Wahrheitsfindung.

Artikel IX

1. Auskunft aus dem Strafregister vor der Adoption, § 90 Abs. 3 AußStrG

Das Gericht hat im Verfahren zur Bewilligung der Adoption eines minderjährigen Kindes die Möglichkeit, Auskunft aus dem Strafregister bezüglich der Wahleltern und deren familiärem Umfeld einzuholen. Dies ist zu begrüßen, da es um den Schutz des Kindeswohls geht.

2. Anerkennung ausländischer Entscheidungen über Adoption, §§ 91a-91d AußStrG

Das Verfahren über die Anerkennung bzw. Nichtanerkennung ausländischer Entscheidungen über die Annahme an Kindes statt sollte ein wirksames Instrument zum Schutz des Kindeswohls insbesondere auch gegen den Kinderhandel sein.

3. Verpflichtende Beratung über die Scheidungsfolgen für unvertretene Parteien bei einvernehmlicher Scheidung, § 93 Abs. 4 AusStrG

In Österreich erfolgen 88 Prozent der Scheidungen einvernehmlich. Im Regelfall werden entweder beide Partner rechtsfreundlich vertreten sein, oder keiner. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass ein Teil – meistens wird es die Frau sein – benachteiligt ist, weil er beispielsweise auf Unterhalt verzichtet, ohne zu wissen, welche sozialrechtlichen Konsequenzen damit verbunden sind. Eine verpflichtende Beratung über die Scheidungsfolgen für unvertretene Parteien bei einvernehmlicher Scheidung ist dann, wenn wirklich Einigkeit und Klarheit besteht, einer Bevormundung und verursacht Kosten. Darüber hinaus ist die Beratung beider Partner durch nur einen Rechtsanwalt problematisch, da der Anwalt aufgrund seines Berufsverständnisses parteiisch beraten muss und wird.

Im Falle einer verpflichtenden Beratung schlägt der Katholische Familienverband vor, diese an den bereits gut eingeführten Familienberatungsstellen am Bezirksgericht durchzuführen. Im Gegensatz zur Beratung durch einen Rechtsanwalt steht bei diesen Beratungsstellen die sachliche und unparteiische Beratung im Vordergrund. Insbesondere dann, wenn die Berater/innen eine Mediationsausbildung haben. Aufgabe eines Mediators ist es, zu vermitteln; Verständnis für beide Seiten zu entwickeln und einen Weg zu finden, bei dem es keinen Verlierer und keinen Gewinner gibt. Voraussetzung für die Beratung am Bezirksgericht ist aber eine entsprechende Ausstattung mit finanziellen und personellen Mitteln.



Der Katholische
Familienverband Österreichs

Weiters müssten bei einer verpflichtenden Beratung Mindeststandards definiert werden und die Beratung auch für einkommensschwächere Personen leistbar sein. Im Falle dieser Beratungspflicht wäre grundsätzlich zu hinterfragen, ob Informationen über die Konsequenzen einer Scheidung nicht auch im Laufe der Verhandlung erfolgen könnten; dies aber nur aus Kostengründen (Einsparung von Dienstposten) passiert. Ebenso ist sicherzustellen, dass die verpflichtende Beratung auch für einkommensschwächere Personen leistbar sei muss.

Weitere Anregungen

Pflegefreistellung für beide Eltern

Der Katholische Familienverband möchte an seine familienpolitische Forderung erinnern, die Pflegefreistellung bei gemeinsamer Obsorge nach der Scheidung auf beide Elternteile auszuweiten. Derzeit hat bei gemeinsamer Obsorge nach der Scheidung nur jener Elternteil Anspruch auf Pflegefreistellung, bei dem das Kind hauptsächlich wohnt.

Für den Katholischen Familienverband

Mag. Rosina Baumgartner
Generalsekretärin

Johannes Fenz
Präsident